

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Vellmar und des Feststellungs- vermerks zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Vellmar:

I. Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 51a, 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl S. 201) hat der Haupt- und Finanzausschuss an Stelle der Stadtverordnetenversammlung im Zeitraum vom 22.04. bis 29.04.2020 im Umlaufverfahren folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.155.155,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-41.983.675,00 EUR
mit einem Saldo von	171.480,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

insgesamt mit einem Überschuss von 171.480,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.923.365,00 EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	777.650,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.747.750,00 EUR
mit einem Saldo von	-4.970.100,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.970.100,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.923.365,00 EUR
mit einem Saldo von	3.046.735,00 EUR

ausgeglichen mit 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.970.100,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.180.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2020 im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz festgelegt. Die Angabe der Steuersätze im Rahmen der Haushaltssatzung erfolgt nachrichtlich:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 550 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v. H. |

- | | |
|----------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |
|----------------------|-----------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- (1) Die Ansätze für die Personalaufwendungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Ansätze für die Abschreibungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) In den jeweiligen Produkten werden die Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (4) Nach § 20 Abs. 5 GemHVO werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Produktes zu Gunsten von Investitionszahlungen des Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Vellmar, den 08.05.2020

Magistrat der Stadt Vellmar

gez. M. Ludewig

(Siegel)

Manfred Ludewig
Bürgermeister

II. Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Vellmar:

Stadtwerke Vellmar

Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 51a, 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201) und des § 15 Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) hat der Haupt- und Finanzausschuss an Stelle der Stadtverordnetenversammlung im Zeitraum vom 22.04. bis 29.04.2020 im Umlaufverfahren folgende Feststellung getroffen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

	Abwasser- beseitigung	Wohnungs- wirtschaft
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.499.930,00 €	695.410,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.325.350,00 €	695.410,00 €
mit einem Saldo von	174.580,00 €	0,00 €
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €	0,00 €
 mit einem Überschuss von	174.580,00 €	0,00 €
 im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	1.092.600,00 €	
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-970.000,00 €	
mit einem Saldo von	-970.000,00 €	
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	940.980,00 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.063.580,00 €	
mit einem Saldo von	-122.600,00 €	
 ausgeglichen		0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 940.980,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

§ 6

1. Die Ansätze für die Personalaufwendungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Ansätze für die Abschreibungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. In den jeweiligen Produkten werden die Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Nach § 20 Abs. 5 GemHVO werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Produktes zu Gunsten von Investitionszahlungen des Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Vellmar, den 08.05.2020

gez. M. Ludewig

(Siegel)

Manfred Ludewig
Bürgermeister

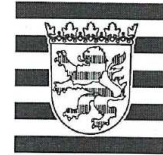
III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Feststellungsvermerks:

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Feststellungsvermerk für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

**Der Landrat des Landkreises Kassel
-Kommunalaufsicht/Wahlen-**

HESSEN



1. Ausfertigung

GENEHMIGUNG

I.

Die Haushaltssatzung der Stadt Vellmar für das Haushaltsjahr 2020 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

3.180.000 €

(in Worten: - drei Millionen einhundertachtzigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

4.970.100 €

(in Worten: - vier Millionen neunhundertsiebzigtausendeinhundert -).

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

6.000.000 €

(in Worten: - sechs Millionen -).

II.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Vellmar für das Wirtschaftsjahr 2020 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

940.980 €

(in Worten: - neunhundertvierzigtausendneunhundertachtzig -).

2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

500.000 €

(in Worten: - fünfhunderttausend -).

Kassel, 02.07.2020

Der Landrat des Landkreises Kassel

Im Auftrag

gez. Michel

(Siegel)

Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen zur Einsichtnahme vom 30.07.2020 bis 14.08.2020 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Vellmar, Brüder-Grimm-Straße (Festplatz), 34246 Vellmar, Zi. 63, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Haushaltsplan und Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2020 können auch auf den Internetseiten der Stadt Vellmar unter www.vellmar.de eingesehen werden.

Vellmar, den 24.07.2020

Der Magistrat:

gez. Manfred Ludewig
Bürgermeister